

Beschlussvorlage

Betreff:

**Bebauungsplan "Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 G" zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F" auf Gemarkung Mosbach
- Abwägung und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	24.11.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	09.12.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Behandlung der vorgetragenen Anregungen wie in der Anlage 1 zur Beratungsvorlage dargestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 G“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“ auf Gemarkung Mosbach gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Seniorenzentrum der Johannes-Diakonie Mosbach geschaffen. Konzipiert war ein Baukörper mit einem Eingangsgeschoss sowie zwei darüber liegenden Pflegeebenen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wurde ersichtlich, dass die REHA-Klinik der Johannes-Diakonie einen geeigneteren und zeitgemäßen Standort benötigt, um weiterhin als ein attraktives Angebot wahrgenommen zu werden. Hierbei entstand die Idee, diese in den Südflügel des neuen Seniorenwohnheims zu

integrieren und die Flächen für das Seniorenwohnheim in den mittleren und nördlichen Flügel zu verschieben. Dazu ist jedoch die Erhöhung des Gebäudes um ein weiteres Stockwerk im Vergleich zur bisherigen Planung notwendig.

Bedingt dadurch waren die Festsetzungen des Bebauungsplans zur maximalen Gebäudehöhe und zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat hat daher am 22.07.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 G“ gefasst.

Der Bebauungsplan wurde unter Anwendung der Regelungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB aufgestellt, sodass vom Verfahrensschritt der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden konnte. In der Zeit vom 28.09.2020 – 30.10.2020 wurden die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die im Planverfahren vorgebrachten Anregungen sind der in Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Der Gemeinderat sollte die Behandlung der Anregungen wie in Anlage 1 dargestellt beschließen. Er sollte den Bebauungsplan als Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Satzungsbeschluss entstehen Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten.

Anlagen:

1. Behandlung der eingegangenen Anregungen
2. Satzung mit Zeichnerischem Teil und Textlichen Festsetzungen sowie mit Begründung